

Wahlordnung über den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz

vom 15.05.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 6 der Satzung für den Beirat für Migration und Integration der Landeshauptstadt Mainz hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.08.2019, folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen des rheinland-pfälzischen Kommunalwahlrechts durchgeführt.
- (3) Die Zahl der gewählten Mitglieder des Beirates für Migration und Integration beträgt 23.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind

1. alle Einwohner:innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohner:innen,
2. alle Einwohner:innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler:in oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer:in oder Spätaussiedler:in oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

Wählbar sind alle Einwohner:innen, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16.

Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. Die Wahlleitung
2. Der Wahlausschuss
3. Die Briefwahlvorstände

§ 4

Wahlleitung

Wahlleitung ist der bzw. die Oberbürgermeister:in; als Vertretung wird durch die Wahlleitung eine beigeordnete Person aus einem Dezernat oder eine mitarbeitende Person aus der Stadtverwaltung benannt. Die Wahlleitung beruft den Wahlausschuss und die Wahlvorstände und macht den vom Stadtrat bestimmten Wahltag spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung als Vorsitz und vier Beisitzer:innen, die auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration durch die Oberbürgermeister:in, bzw. den Oberbürgermeister bestellt werden. Für jede beisitzende Person ist auf Vorschlag der Geschäftsstelle des amtierenden Beirates für Migration und Integration eine Stellvertretung zu bestellen. Beisitzer:in und Stellvertretung müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Wahlbewerber:innen, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und deren Stellvertretungen sind als Beisitzer:in nicht zugelassen.
- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen;
 2. Feststellung des Wahlergebnisses;
 3. Feststellung der Verteilung der Sitze;

- (3) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der vorsitzenden Person unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer:innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Schriftführung hinzuzuziehen, der von der vorsitzenden Person bestellt wird.
Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.
- (4) Die vorsitzende Person beruft spätestens am 47. Tage vor der Wahl die Beisitzer:innen und deren Stellvertretungen.
- (5) Die vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer:innen und die Stellvertretungen ein. Die Vertrauenspersonen der einzelnen Wahlvorschläge sind ebenfalls zu laden.
Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind gemäß § 4 Abs. 2 KWO ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) Die vorsitzende Person verpflichtet Beisitzer:innen und Schriftführung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes, zur Verschwiegenheit und auf das Datengeheimnis.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person, der Schriftführung und den Beisitzer:innen zu unterzeichnen ist.

§ 6

Briefwahlvorstände

- (1) Für die Auszählung der Stimmen werden spätestens am 20. Tag vor der Wahl Briefwahlvorstände bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem, bzw. der Wahlvorsteher:in, einer Schriftführung und drei Beisitzer:innen. Wahlvorsteher:in und Schriftführung vertreten sich gegenseitig und sollen städtische Mitarbeitende sein.
- (3) Die Beisitzer:innen sollen wahlberechtigt und der deutschen Sprache mächtig sein. Stehen nicht ausreichend Wahlberechtigte zur Verfügung, können auch städtische Mitarbeitende Beisitzer:innen sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertretungen können nicht Mitglied im Briefwahlvorstand sein.
- (5) Für den Fall, dass die Wahl für den Beirat für Migration und Integration mit einer anderen Wahl verbunden wird, richtet sich die Zusammensetzung des Wahlvorstandes nach den gesetzlichen Regelungen der anderen Wahl.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – legt für die Wahlberechtigten zum Beirat für Migration und Integration ein Wählerverzeichnis an.
Es enthält Zu- und Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Wahlberechtigten.
- (2) Alle wahlberechtigten Einwohner:innen werden von Amts wegen, bzw. auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

§ 8

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an die Wahlleitung adressierten Wahlbriefumschlag; eines Antrages hierzu bedarf es hierzu nicht. Der Wahlschein ist von der wahlberechtigten Person zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass sie selbst gewählt hat. Sofern sich die wahlberechtigte Person einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des, bzw. der Briefwähler:in ausgefüllt hat.
- (2) Jede Person, die glaubt, wahlberechtigt zu sein oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann bis zum 16. Tage vor der Wahl schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Wahlleitung. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann die Wahlleitung bis zum 2. Tage vor der Wahl berichtigen.

§ 9

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

- (1) Die Stadt kann Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, von Amts wegen jederzeit vornehmen, soweit dies nach § 2 der Wahlordnung erforderlich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist von der Stadtverwaltung – Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration – am 2. Tage vor dem Wahltag endgültig abzuschließen. Die Zahl der Wahlberechtigten wird der Wahlleitung mitgeteilt.

§ 10

Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Wahl können nationale oder internationale Listen als Wahlvorschläge eingereicht werden.
- (2) Spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag bis 12 Uhr sind Listenverbindungen der Wahlleitung durch die Vertrauenspersonen schriftlich mitzuteilen. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner:innen der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

§ 11

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens am 69. Tage vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung einzureichen. In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine Stellvertretung zu benennen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag soll auf einem von der Stadtverwaltung zu liefernden Formblatt eingereicht werden. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:
 1. Name oder Kennwort des Wahlvorschlages sowie
 2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt und Anschrift des, bzw. der Bewerber:in.

Die Bewerber:innen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein, bzw. eine Bewerber:in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber:innen aufgeführt werden, wie Sitze im Beirat für Migration und Integration vergeben werden.

- (4) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. Die Zustimmungserklärung der Bewerber:innen, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen. Weiterhin muss aus der Zustimmungserklärung ersichtlich sein, wie die Schreibweise des Namens – abweichend von der lateinischen Schrift – auf dem Stimmzettel erscheinen soll.

2. Bescheinigungen der Stadtverwaltung, dass die Bewerber:innen nach § 2 der Wahlordnung wählbar sind.
3. Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner:innen ihren Vor- und Familiennamen in Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Die Unterstützungsunterschrift von Wahlbewerber:innen ist nicht zulässig.

§ 12

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge nach deren Eingang darauf, dass sie den Erfordernissen dieser Wahlordnung, des KWG und der Kommunalwahlordnung (KWO) genügen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Vorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den in der Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber:innen nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen.

§ 13

Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und die Bezeichnung der Listennummer richten sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung.
- (2) Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der sich nach Abs. 1 ergebenden Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle von Listenverbindungen hat die Wahlleitung die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am 10. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 14

Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstandes

- (1) Die Briefwahlvorstände treten auf Einberufung durch die Wahlleitung am Wahltag zu Beginn der Ergebnisermittlung im Wahlraum zusammen.
- (2) Der Wahlvorstand muss während der Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig sein.
- (3) Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter denen sich stets die Wahlvorsteher:innen oder die Schriftführung befinden müssen, beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der wahlvorstehenden Person.

§ 15

Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung

Die Dauer der Ergebnisermittlung wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung spätestens am 6. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 16

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlbüro für die Wahl des Beirates für Migration und Integration entsprechend den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) erstellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens, des Kennwortes sowie des Namens und Vornamens der Bewerber:innen eines jeden Wahlvorschlages.

§ 17

Briefwahl

Die Wahl erfolgt im Rahmen der Briefwahl.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung über die Briefwahl

Die Stadtverwaltung macht spätestens am 6. Tag vor der Wahlzeit und Räumlichkeiten der Ergebnisermittlung öffentlich bekannt.

Ein Abdruck der Bekanntmachung ist vor Beginn der Ergebnisermittlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sichtbar anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel für die Wahl beizufügen.

§ 19

Ausstattung des Briefwahlvorstandes

Die Stadtverwaltung übergibt dem, bzw. der Wahlvorsteher:in eines jeden Stimmbezirks vor der Wahl:

1. das Wahlscheinverzeichnis;
2. Vordrucke für die Wahl Niederschrift;
3. Vordrucke für eine Schnellmeldung;
4. Abdruck der Wahlordnung, des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO);
5. Abdruck der Wahlbekanntmachung;
6. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstige Materialien.

§ 20

Eröffnung der Ergebnisermittlung

Der, bzw. die Wahlvorsteher:in eröffnet die Ergebnisermittlung, indem er, bzw. sie die Schriftführung und die Beisitzer:in zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten sowie auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 21

Ordnung im Wahlraum

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahlraum.
- (2) Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- (2) Der, bzw. die Wahlvorsteher:in oder die Schriftführung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Sie können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 22

Voraussetzungen der Wahlbeteiligung

An der Wahl zum Beirat für Migration und Integration können sich nur diejenigen beteiligen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Verlorene Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert aber die wahlberechtigte Person aber an Eides statt, dass ihr die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen ist, kann sie bis 12 Uhr am Tag vor der Wahl diese bei der Stadtverwaltung beantragen.

§ 23

Schluss der Briefwahl

Der Wahlbrief ist der Stadtverwaltung rechtzeitig zu übersenden; er kann auch am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stadtverwaltung oder bei dem für die Briefwahl bestimmten Briefwahlvorstand abgegeben werden. Briefwahlunterlagen, die am Wahltag nach 18 Uhr abgegeben werden, können nicht mehr angenommen werden.

§ 24

Beginn und Ermittlung des Wahlergebnisses

Für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind die Vorschriften der KWO sinngemäß anzuwenden.
Findet Mehrheitswahl statt, gelten die Vorschriften des KWG und der KWO entsprechend.

§ 25

Ungültige Stimmabgabe bei Verhältniswahl, Auslegungsregelung

Die Vorschriften des § 37 Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 26

Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund der Wahlniederschriften die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Es sind

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge fallenden Stimmen;
3. die ungültigen Stimmen.

festzustellen.

§ 27

Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl

Die Verteilung der Sitze bei Verhältniswahl erfolgt analog § 41 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung macht das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze und die Namen der Gewählten unter Angabe des Kennwortes zu enthalten.

§ 29

Benachrichtigung der Gewählten und erste Sitzung des Beirates für Migration und Integration

- (1) Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- (2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 30

Ersatzleute

Lehnt ein, bzw. eine Gewählte:r die Wahl ab oder scheidet durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson zu berufen. Die Voraussetzungen nach § 2 müssen zum Zeitpunkt der Berufung vorliegen.

- (1) Die nicht berufenen Bewerber:innen des Wahlvorschlages sind Ersatzleute. Sie werden von der Wahlleitung in der sich nach dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge einberufen.
- (2) Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gem. § 33 zu benachrichtigen und macht deren Namen öffentlich bekannt.
- (3) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 31

Aufwandsentschädigung

Den Mitgliedern des Wahlausschusses wird für jede Sitzung, den Mitgliedern der Briefwahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung analog der jeweils bei der letzten Kommunalwahl gezahlten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 33

Rechtsanwendung

Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz (KWG) und der Kommunalwahlordnung Rheinland-Pfalz (KWO) gelten entsprechend, soweit konkrete Regelungen in der Wahlordnung nicht getroffen wurden.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den .Mai 2024
Stadtverwaltung

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister